

# **Allgemeine Hausordnung**

**euroGYM Freizeit & Fitness**  
**L71 Fitness GmbH**  
**FN 511924 f – UID ATU 74659906**

## **Freizeitanlagenordnung**

### **1. Pflichten der Freizeitanlage**

#### **1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste**

(1) Die Freizeitanlage ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Freizeitanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.

(2) Es ist weder der Freizeitanlage noch ihren Gehilfen möglich, Badeunfälle und Fitnessunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Freizeitgelände und Fitnessgelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.

(3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Freizeitanlage gehörende Dritte.

(4) Die Freizeitanlage übernimmt daher gegenüber den Gästen ausschließlich die folgenden Pflichten:

#### **1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsbewilligung**

(1) Die Freizeitanlage ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.

(2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, hat die Freizeitanlage mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher zu untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.

(3) Die Freizeitanlage behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch und Fitnessbesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

#### **1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen**

(1) Die Freizeitanlage steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Freizeitanlage alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

(2) Sobald die Freizeitanlage von der Störung, Mangel- oder Schadhafteit einer Anlage Kenntnis erlangt, untersagt die Freizeitanlage umgehend die Benutzung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

#### **1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung und Fitnessordnung**

Die Freizeitanlage kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres Aufsichtspersonals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten

# **Allgemeine Hausordnung**

## **euroGYM Freizeit & Fitness**

### **L71 Fitness GmbH**

#### **FN 511924 f – UID ATU 74659906**

# **Freizeitanlagenordnung**

festgestellt, werden die betreffenden Personen verwart und erforderlichenfalls des Geländes verwiesen.

### **1.5. Hilfe bei Unfällen**

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Freizeitanlage mit Hilfe ihres Aufsichtspersonals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

### **1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren**

Wird der Freizeitanlage, insbesondere dem Aufsichtspersonal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Freizeitanlage mit Hilfe ihres Aufsichtspersonals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden .

### **1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Unmündiger und Behinderter**

Die Freizeitanlage und damit ihr Aufsichtspersonal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen zu beaufsichtigen.

### **1.8. Haftung der Freizeitanlage**

(1) Die Freizeitanlage haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihre Gehilfen dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Die Freizeitanlage haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung und Fitnessordnung, durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Aufsichtspersonals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Freizeitanlage ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

## **2. Pflichten der Gäste**

### **2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte**

(1) Die Benützung der Freizeitanlage ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Freizeitordnung.

(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches und Fitnessbesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu

**Allgemeine Hausordnung**  
**euroGYM Freizeit & Fitness**  
**L71 Fitness GmbH**  
**FN 511924 f – UID ATU 74659906**  
**Freizeitanlagenordnung**

ausgestellt. Der Besucher hat die Freizeitanlage zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

(3) Für ausgegebene Schlüssel kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.

(4) Die Eintrittskarte, ausgegebene Schlüssel oder Wertkarten sind beim Verlassen der Freizeitanlage zurückzugeben.

(5) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten (EUR 40,-).

(6) Jede Person über 16 Jahren kann Mitglied werden.

(7) Die Mitgliedschaft kann nicht vorzeitig aufgekündigt werden.

(8) Bei Verlust der Mitgliedskarte wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 15,- verrechnet.

(9) Kurzzeitige Erkrankungen des Gastes entbinden diesen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Beträge. Bei schwerer Krankheit ab der Dauer von einem Monat kann die Mitgliedschaft durch Vorlage einer fachärztlichen Bestätigung stillgelegt werden. Bei Schwangerschaft kann die Mitgliedschaft unter Vorlage einer fachärztlichen Bestätigung für eine Dauer von maximal 9 Monaten stillgelegt werden.

## **2.2. Aufsicht über Kinder und behinderte Personen .**

(1) Für die Aufsicht über Kinder sowie über körperlich oder geistig Behinderte haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B: Die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt oder Freizeitanlage nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Kinder (bis 16 Jahre) haben nur in Begleitung einer befugten Aufsichtsperson Zutritt. Die Freizeitanlage ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Begleitperson, zur Aufsicht befugt zu sein, zu überprüfen, sondern darf auf die Richtigkeit der von der Begleitperson gemachten Erklärung vertrauen, ist jedoch gegebenenfalls befugt, die Aufsichtsperson als offenkundig ungeeignet zurückzuweisen. Die Begleitperson übernimmt mit der Erklärung, zur Aufsicht befugt oder bereit zu sein, die Aufsichtsverantwortung. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der von ihr begleiteten Kinder im Freizeitgelände und für die Einhaltung der Freizeitordnung uneingeschränkt verantwortlich.

(4) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

**Allgemeine Hausordnung**  
**euroGYM Freizeit & Fitness**  
**L71 Fitness GmbH**  
**FN 511924 f – UID ATU 74659906**  
**Freizeitanlagenordnung**

### **2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen**

(1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Freizeitordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

(2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Freizeitanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb und Fitnessbetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

### **2.4. Anweisungen des Aufsichtspersonals**

(1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Aufsichtspersonals uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.

(2) Wer die Badeordnung übertritt oder sich den Anweisungen des Aufsichtspersonals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Aufsichtspersonal oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad oder der Freizeitanlage gewiesen werden. .

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

(4) Bei mehrmaligen Zuwiderhandeln der Vorschriften kann ein Verweis aus dem Club erfolgen.

### **2.5. Hygienebestimmungen**

(1) Die Gäste sind in der gesamten Freizeitanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.

(2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades benützt werden.

(3) Vor jedem Betreten des Beckens, der Sauna, Dampfbäder bzw. aller Wellness- und Relaxeinrichtungen ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzudrehen.

(4) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.

(5) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

**Allgemeine Hausordnung**  
**euroGYM Freizeit & Fitness**  
**L71 Fitness GmbH**  
**FN 511924 f – UID ATU 74659906**  
**Freizeitanlagenordnung**

- (6) Den Anweisungen des Personals ist ausnahmslos Folge zu leisten.
- (7) Personen mit Infektionskrankheiten kann kein Zutritt gewährt werden.
- (8) Im Nassbereich wird auf erhöhte Rutschgefahr hingewiesen.
- (9) Alle Ruhegelegenheiten und Trainingsgeräte sind nur mit Handtuch zu benützen.
- (10) Um die Qualität Ihres Saunaganges zu gewährleisten, bitte nur zu jeder vollen und halben Stunde aufgießen.
- (11) Das Mitbringen von eigenen Speisen und Getränken in die Freizeitanlage (Clubareal) ist ausnahmslos verboten.
- (12) Das Mitbringen eigener Behälter für Speisen und Getränke ist aus hygienischen, sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Gründen nicht erlaubt.
- (12) Leitungswasser wird nicht verabreicht in der Freizeitanlage, es kann aber laut ausgezeichneter Preisliste vom Gast bezogen werden.
- (13) Gast bestätigt sportgesund zu sein.
- (14) Maniküre und Pediküre ohne Einhaltung von Hygienerichtlinien ist verboten.
- (15) Kleinkinder und Babys, welche die Toilette noch nicht selbständig benützen können, dürfen das Bad oder die Freizeitanlage nicht benützen.
- (16) Lärmen ist verboten.
- (17) Das Mitbringen von Tieren ist verboten (Badebereich).
- (18) Rasieren, Einreibungen und Eincremen in Sauna und Dampfbad ist verboten.
- (19) Trainieren nur mit geeigneter Fitnessbekleidung (T Shirt, Trainingshose und geeignete Fitnessschuhe).
- (20) Das Betreten der Freizeitanlage mit Werbeträgern jeglicher Art welche der Betreibergesellschaft nicht passend erscheinen ist verboten und führt zum Clubverweis – Kleidungsstücke oder Werbestücke von Mitbewerbern sind nicht erlaubt.
- (20) Babys, Kleinkinder oder aufsichtspflichtige Personen, welche nicht selbständig die täglich notwendigen Bedürfnisse hygienisch einwandfrei erledigen können, ist die Benützung von Schwimmbad und Whirlpool und diversen Wellnessbereichen nicht erlaubt.

**Allgemeine Hausordnung**  
**euroGYM Freizeit & Fitness**  
**L71 Fitness GmbH**  
**FN 511924 f – UID ATU 74659906**  
**Freizeitanlagenordnung**

**2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen**

- (1) Jeder Gast ist verpflichtet, auf die anderen Gäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Gäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes, Freizeitanlage dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B: Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).

**2.7. Sprungbereich**

- (1) Der Sprungbetrieb ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

**2.8. Benützung von Zusatzeinrichtungen**

- (1) Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr verwendet werden.
- (2) Mit Einrichtungen und Geräten ist sorgfältig umzugehen. Für allfällige Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch haftet der Verursacher.
- (3) An Fitnessmaschinen dürfen keinerlei Zusatzgewichte angebracht werden. Für Schaden haftet der Verursacher.
- (4) Solariumgänge werden nach den derzeit gültigen Bestrahlungsrichtlinien empfohlen.
- (5) Zeitschriften sind in Sauna und Dampfbad verboten.
- (6) Freie Gewichte sind ausnahmslos an den vorgegeben Platz zurückzugeben. Hantelscheiben sind ebenfalls immer abzuräumen.
- (7) Die Benützung der Sauna und des Dampfbades ist ausnahmslos ohne Kleidung erlaubt. Die Freizeitanlage bittet um Benützung geeigneter Badetücher beim Saunagang.

**2.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen**

- (1) Für in die Freizeitanlage eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Wertgegenständen, Geld und Wertpapieren der Gäste ist nicht möglich - die Freizeitanlage oder deren Erfüllungsgehilfen übernimmt dafür keine Haftung. Wertgegenstände aller Art sollten im Hotelzimmer, Hotelsafe (bei Haftungsfreizeichnung des Hotels), sonstiger geeigneter Stelle gelassen – oder falls möglich vom Gast mitgenommen werden. Auch hierfür übernimmt die Freizeitanlage keinerlei Haftung.

**Allgemeine Hausordnung**  
**euroGYM Freizeit & Fitness**  
**L71 Fitness GmbH**  
**FN 511924 f – UID ATU 74659906**  
**Freizeitanlagenordnung**

(3) Gäste welche auf eigenen Wunsch Ihren Umkleideschlüssel an der Rezeption ablegen wollen, ist bewusst, dass die Freizeitanlage und deren Erfüllungsgehilfen keinerlei Haftung für Wertsachen des Gastes übernimmt.

(4) Gefundene Gegenstände sind an der Rezeption gegen Bestätigung abzugeben. Die Freizeitanlage oder deren Erfüllungsgehilfen übernehmen keinerlei Haftung für verlorene Gegenstände der Gäste.

(5) Fahrzeuge dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

### **2.10 Meldepflichten**

Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem Aufsichtspersonal oder der Leitung des Badebetriebes sofort zu melden.

Anabolika- oder sonstiger Medikamentenhandel in der Freizeitanlage wird zur Anzeige gebracht.

Siehe ebenfalls Zusatzblatt AGB z. B. Abbuchersysteme

Erfüllungsort, sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist, soweit zulässig (KSchG), der Ort des jeweiligen Freizeitbetriebes. Anzuwenden ist ausschließlich österreichisches Recht.